Diözesanverband Aachen
deutsche pfadfinderschaft sankt georg
dpsg

Antrag 2

Diözesanversammlung

Wegberg, 10.05./11.05.2025

Antragstellende: **Diözesanleitung**

Antragsgegenstand: **Anpassung des Modellprojektes zur Kinder- und Jugendmitbestimmung in der DPSG Diözesanverband Aachen**

Die Diözesanversammlung möge beschließen:
Das Konzept für das Modellprojekt zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im DPSG Diözesanverband Aachen soll angepasst werden. Das neue Konzept ist als Anhang beigefügt.
Diese Anpassung wird umgesetzt, wenn auch der Hauptausschuss der Bundesebene der DPSG zustimmt.

Begründung:
Im Jahr 2022 hat die Diözesanversammlung des DPSG Diözesanverbandes Aachen ein Konzept für ein Modellprojekt zur Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen beschlossen. In diesem Modellprojekt geht es um

- die Einführung von Kinder- und Jugendkonferenzen,
- die Einführung eines Stimmrechts für delegierte Kinder und Jugendliche auf Versammlungen,
- die Prüfung, ob das Konzept funktioniert,
- Anpassungen, um das Konzept falls nötig zu verbessern.

Die ersten beiden Durchläufe des Konzeptes wurden schon in unserem Diözesanverband durchgeführt. Das bedeutet, dass es jetzt schon zweimal Bezirkskonferenzen und Diözesankonferenzen für Kinder und Jugendliche gegeben hat. Auf den Bezirks- und Diözesanversammlungen konnten Kinder und Jugendliche mit abstimmen, wenn vorher die passenden Konferenzen stattgefunden haben.

Bei den Veranstaltungen wurden Meinungen und Ideen gesammelt von:

- Kindern und Jugendlichen
- Begleitpersonen der Kinder und Jugendlichen
- Leiter*innen aller Stufen
- Bezirksleitungsrunden
- Diözesanleitungsrunde

Nach einer Auswertung dieser Meinungen und Ideen haben wir erkannt, dass das Konzept angepasst werden sollte.

Die Antragsteller*innen schlagen vor, das Konzept zu verschlanken. Damit soll berücksichtigt werden, dass es besonders auf der Bezirksebene oft zu wenig Zeit oder Ressourcen gab, um die Konferenzen wie gedacht umzusetzen. Das war auch für die Diözesanebene doof, da dann die Diözesankonferenzen nicht beschlussfähig waren (also keine Entscheidungen treffen konnten). Außerdem

soll durch die Änderung sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die mitbestimmen möchten, auch wirklich die Möglichkeit dazu bekommen.

Synopse (Satzungabweichung):

Anbei findet ihr links die alte Satzung, nach dem unser bisheriges Konzept zum Modellprojekt Kinder- und Jugendmitbestimmung ablief. Rechts findet ihr die von uns beantragte Satzungsabweichung:

alt	neu
Klärung des Verfahrens zur Wahl der Stufendelegierten zu den Kinder- und Jugendbezirkskonferenzen (2 je Stufe, je Stamm, es ist den Stämmen selbst überlassen ob es dieselben Personen wie zur Stammesversammlung sind) Die Delegierten zu den Kinder- und Jugendbezirkskonferenzen der jeweiligen Stufen werden aus den Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps sowie den Roverrunden der einzelnen Stämme gewählt. Diese können ganzjährig gewählt werden und müssen nicht dieselben Personen sein die auch zur Stammesversammlung delegiert sind.	Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: • der Bezirksvorstand, • die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe, • die Mitglieder der Stammesvorstände und jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen. • Wenn Stufengipfel stattgefunden haben: jeweils zwei Delegierte der einzelnen Stufengipfel
Kinder- und Jugenddelegierte als Mitglieder der Bezirksversammlung (18/17)	
Zur Bezirksversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: • der Bezirksvorstand, • die Bezirksstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe, • die Mitglieder der Stammesvorstände und jeweils zwei Delegierte der Bezirkskonferenzen der einzelnen Altersstufen. • jeweils zwei Delegierte der Kinder- und Jugendbezirkskonferenzen	Im Bezirk können zusätzlich folgende Stufengipfel eingerichtet werden: • der Stufengipfel der Wölflingsstufe • der Stufengipfel der Jungpfadfinderstufe • der Stufengipfel der Pfadfinderstufe • der Stufengipfel der Roverstufe <u>Zu den Stufengipfeln gehören alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Stufe, die in Stämmen und Siedlungen innerhalb des Bezirks aktiv sind. Jedes Mitglied der Stufe hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Arbeitskreismitglieder der jeweiligen Stufe, die innerhalb des Bezirks aktiv sind, sind beratende Mitglieder.</u>
Einrichtung/ Rahmen/ Aufgabe Kinder- und Jugendkonferenzen inkl. Definition stimmberechtigter Mitglieder und beratender Stimmen (30,31,32,33,34,/29,30,31,32,33) Im Bezirk sind zusätzlich folgende Konferenzen einzurichten: • die Kinderkonferenz der Wölflingsstufe • die Kinderkonferenz der Jungpfadfinderstufe	Die Stufengipfel haben folgende Aufgaben: • die Anliegen, Ideen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen einzubringen, zu beraten und zu entscheiden, • die Beratung über Unternehmungen der Altersstufen,

• die Jugendkonferenz der Pfadfinderstufe • die Jugendkonferenz der Roverstufe Zu den Kinder- und Jugendkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: die Delegierten aus den Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps sowie den Roverrunden der Stämme. An den Kinder- und Jugendkonferenzen nehmen mit beratender Stimme weiter teil: • die Bezirksstufenleitung • die Bezirksarbeitskreismitglieder • die Stammesleitungen • ein:e Vertreter:in des Diözesanarbeitskreises der jeweiligen Stufe • alle weiteren aktiven Mitglieder der jeweiligen Stufe aus den Stämmen. Die Kinder- und Jugendkonferenzen haben folgende Aufgaben: • die Anliegen, Ideen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen einzubringen, zu beraten und zu entscheiden, • die Beratung über Unternehmungen der Altersstufen, • die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung und die Kinder- und Jungendkonferenzen auf Diözesanebene. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Konferenz der Altersstufe. Die Kinder- und Jugendkonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt.	• die Wahl von zwei Delegierten und zwei Ersatzdelegierten für die Bezirksversammlung. Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können alle anwesenden Mitglieder der jeweiligen Altersstufe. Die Stufengipfel finden, sofern eingerichtet, mindestens einmal im Jahr statt. Der Bezirksvorstand lädt dazu ein. Die Leitung des Stufengipfels liegt bei der zuständigen Bezirksstufenleitung (bei Vakanz tritt an diese Stelle der Bezirksvorstand).

Die Bezirksstufenleitung lädt dazu ein (bei Vakanz tritt an diese Stelle der BeVo). Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Bezirksstufenleitung (bei Vakanz tritt an diese Stelle der BeVo).	
	Zur Diözesanversammlung gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: • der Diözesanvorstand, • die Diözesanstufenleitungen der Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinder- und Roverstufe, • die Mitglieder der Bezirksvorstände oder sofern sich der Diözesanverband gemäß Ziffer 1 nur in Stämme gliedert, die Mitglieder der Stammesvorstände und • jeweils drei Delegierte der Erwachsenen-Diözesankonferenzen der einzelnen Altersstufen. • jeweils drei Delegierte der Stufengipfel der einzelnen Kinder und Jugendstufen
Im Diözesanverband sind zusätzlich folgende Konferenzen einzurichten: • die Kinderkonferenz der Wölflingsstufe • die Kinderkonferenz der Jungpfadfinderstufe • die Jugendkonferenz der Pfadfinderstufe • die Jugendkonferenz der Roverstufe	Im Diözesanverband sind zusätzlich folgende Stufengipfel einzurichten: • der Stufengipfel der Wölflingsstufe • der Stufengipfel der Jungpfadfinderstufe • der Stufengipfel der Pfadfinderstufe • der Stufengipfel der Roverstufe
Zu den Kinder- und Jugendkonferenzen gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder: die Delegierten aus den Kinder- und Jugendkonferenzen aus den jeweiligen Altersstufen auf Bezirksebene An den Kinder- und Jugendkonferenzen nehmen mit beratender Stimme weiter teil: • die Bezirks- und Diözesanstufenleitung und	Zu den Stufengipfeln gehören alle Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Stufe, die in Stämmen und Siedlungen innerhalb des Diözesanverbandes aktiv sind. Jedes Mitglied der jeweiligen Stufe hat bei Abstimmungen eine Stimme. Die Arbeitskreismitglieder der jeweiligen Stufe, die innerhalb des Diözesanverbands aktiv sind, sind beratende Mitglieder. Die Stufengipfel haben folgende Aufgaben: • die Anliegen, Ideen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen

• die Bezirks- und Diözesanarbeitskreismitglieder • ein:e Vertreter:in des Bundesarbeitskreises der jeweiligen Stufe • alle weiteren aktiven Mitglieder der jeweiligen Stufe aus den Bezirken Die Kinder- und Jugendkonferenzen haben folgende Aufgaben: • die Anliegen, Ideen und Meinungen der Kinder und Jugendlichen einzubringen, zu beraten und zu entscheiden, • die Beratung über Unternehmungen der Altersstufen, • die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung (später auch Kinder und Jugendkonferenzen der Bundesebene). Sie gilt für ein Jahr. Gewählt werden können auf Vorschlag der Konferenzmitglieder alle stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Konferenz der Altersstufe Die Kinder- und Jugendkonferenzen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Diözesanstufenleitung lädt dazu ein (bei Vakanz tritt an diese Stelle der DV). Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Diözesanstufenleitung (bei Vakanz tritt an diese Stelle der DV).	einzubringen, zu beraten und zu entscheiden, • die Beratung über Unternehmungen der Altersstufen, • die Wahl von drei Delegierten und drei Ersatzdelegierten für die Diözesanversammlung. Die Amtszeit endet mit zusammentritt des nächsten ordentlichen Stufengipfels, spätestens jedoch nach einem Jahr. Gewählt werden können alle anwesenden Mitglieder der jeweiligen Altersstufe. Die Stufengipfel finden grundsätzlich einmal im Jahr statt. Der Diözesanvorstand lädt dazu ein. Die Leitung der Konferenz liegt bei der zuständigen Diözesanstufenleitung (bei Vakanz tritt an diese Stelle der Diözesanvorstand).
Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendkonferenzen Die Kinder- und Jugendkonferenzen auf Bezirksebene sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens je ein stimmberechtigtes Mitglied aus wenigstens ⅓ der Stämme anwesend ist. Sind die Kinder-	Beschlussfähigkeit der Stufengipfel Die Stufengipfel auf Bezirksebene sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens je ein Mitglied aus wenigstens ⅓ der Stämme anwesend ist. Sind die Kinder- und Jugendkonferenzen auf Bezirksebene

und Jugendkonferenzen auf Bezirksebene nicht beschlussfähig, so können diese8 unter denselben Tagesordnungspunkten unter Beachtung der genannten Bedingungen der Beschlussfähigkeit9 nachgeholt werden. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt. Die Kinder- und Jugendkonferenzen auf Diözesanebene sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens je ein stimmberechtigtes Mitglied aus wenigstens ⅓ der Bezirke anwesend ist. Sind die Kinder- und Jugendkonferenzen auf Diözesanebene nicht beschlussfähig, so können diese unter denselben Tagesordnungspunkten unter Beachtung der genannten Bedingungen der Beschlussfähigkeit nachgeholt werden. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt. Antragsrecht der Kinder- und Jugendkonferenzen (49,50,51/53,54) In allen Organen und Gremien haben deren stimmberechtigte und beratende Mitglieder das Antragsrecht. Auf den Kinder- und Jugendkonferenzen der Bezirksebene haben die jeweiligen Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps sowie Roverrunden der zugehörigen Stämme das Antragsrecht. Die Kinder und Jugendkonferenzen der Bezirksebene haben das Antragsrecht auf der Bezirksversammlung und auf der (Erwachsenen-) Bezirkskonferenz der jeweiligen Stufe. Auf den Kinder- und Jugendkonferenzen der Diözesanebene haben die jeweils zugeordneten Kinder- und Jugendkonferenzen der Bezirksebene das Antragsrecht. Die Kinder und Jugendkonferenzen der Diözesanebene haben das Antragsrecht auf der Diözesanversammlung und auf der (Erwachsenen-) Diözesankonferenz der jeweiligen Stufe.	nicht beschlussfähig, so können diese unter denselben Tagesordnungspunkten unter Wegfall der genannten Bedingungen der Beschlussfähigkeit nachgeholt werden. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt. Die Stufenzugehörigkeit auf Diözesanebene sind beschlussfähig, wenn und solange nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens je ein Mitglied der Stufe aus wenigstens ⅓ der Bezirke anwesend ist. Sind die Kinder- und Jugendkonferenzen auf Diözesanebene nicht beschlussfähig, so können diese unter denselben Tagesordnungspunkten unter Wegfall der genannten Bedingungen der Beschlussfähigkeit nachgeholt werden. Bestimmungen über qualifizierte Mehrheiten bleiben unberührt.
Wählbarkeit Minderjähriger und Antragsrecht Alle Mitglieder der jeweiligen Versammlungen, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet	Wählbarkeit Minderjähriger und Antragsrecht Alle Mitglieder der jeweiligen Versammlungen, die das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet

haben, können nicht für den Rechtsträger oder ein Vorstandsamt kandidieren. Die Kinder- und Jugendkonferenz hat ein Antragsrecht an die Versammlung der entsprechenden Ebene. Die Anträge können hierbei thematisch vollumfänglich für die entsprechende Ebene sein. Die Anträge der Kinder und Jugendkonferenz werden zur Beratung der Konferenz der jeweiligen Stufe vorgelegt. Die (Erwachsenen-) Konferenz der jeweiligen Stufe kann die Anträge der Kinder- und Jugendkonferenz nicht direkt beeinflussen oder verändern.	haben, können nicht in den Rechtsträger, ein Vorstandsamt, die Kassenprüfung oder eine andere organschaftliche Vertretung gewählt werden. Die Stufengipfel haben ein Antragsrecht an die Versammlung der entsprechenden Ebene.
	Für die Stufengipfel auf Bezirksebene gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die Erwachsenen-Bezirkskonferenzen. Die Stufengipfel finden mit entsprechender Einladungsfrist im Vorfeld der Bezirksversammlung statt. Für die Stufengipfel auf Diözesanebene gelten die gleichen Einladungsfristen wie für die Erwachsenen-Diözesankonferenzen. Die Stufengipfel finden mit entsprechender Einladungsfrist im Vorfeld der Diözesanversammlung statt.